

Ratsherr Jürgen Joost
Dorfstraße 46, 24536 Neumünster



0310/2018/An

E, 7.6.2022

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24536 Neumünster

Neumünster, 07.06.2022

**Antrag zur Durchsetzung geltender Beschlüsse der Ratsversammlung hinsichtlich
beantragter Windkraftanlagen am Einfelder See**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringe ich gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung Neumünster den
nachstehenden Antrag für die Sitzung am 21.06.2022 ein.

Die erneute Befassung der Ratsversammlung mit der Thematik der beantragten Windkraftanlagen
am Einfelder See ist notwendig und gerechtfertigt, da die Verwaltung zum einen von sich aus hätte
tätig werden und zum anderen bei der Behandlung meines Antrages umfangreiche
Informationen hätte geben müssen, aus denen ein gebotenes Vorgehen der Stadt gegen die Anlagen
ersichtlich geworden wäre. Die Durchsetzung Neumünsteraner Planungsrechtes war zudem nicht
Gegenstand des Antrages vom 29.03.2022.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Genehmigungsverfahren für die ca. 200 m hohen industriellen
Windkraftanlagen (WKA) in den Nachbargemeinden Loop und Schönbek, konkret

- WKA 1: Gemarkung Loop, Flur 3, Flurstück 33/2
- WKA 2: Gemarkung Loop, Flur 3, Flurstück 35/10
- WKA 3: Gemarkung Loop, Flur 3, Flurstück 41/7
- WKA 4: Gemarkung Schönbek, Flur 4, Flurstücke 8/3, 17
- WKA 5: Gemarkung Schönbek, Flur 4, Flurstücke 5/1

pflichtgemäß die Interessen der Stadt und Ihrer Bürger geltend zu machen und zu vertreten.

Dazu gehört auch die Durchsetzung des bestehenden Planungsrechts gegenüber den
Nachbargemeinden und dem Land-Schleswig-Holstein, vertreten durch die LLUR sowie das Vorgehen
gegen offenkundige Fehler des durch die Betreibergesellschaft beauftragten Gutachters anemos
GmbH.

Begründung:

Die geplante Aufstellung von bis zu fünf ca. 200 Meter hohen industriellen Windkraftanlagen in den Gemarkungen der Nachbargemeinden Loop und Schönbek betrifft Neumünster unmittelbar und greift in bestehendes, von der Ratsversammlung beschlossenes städtisches Planungsrecht ein.

Die Verwaltung hat alles zu unternehmen, um die stadteigenen Planungen durchzusetzen, hier besteht kein Ermessensspielraum. Andernfalls hätte man einen Beschluss der Ratsversammlung erwirken müssen, um die städtischen Planungen anzupassen. Dies ist nicht erfolgt. Damit muss die Verwaltung pflichtgemäß tätig werden.

Die Lage der fünf geplanten WEA auf dem Gebiet der Gemeinden Schönbek/Loop grenzt direkt an das Gemeindegebiet der Stadt Neumünster. Sodass deren städtebauliche Planungen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) in sämtliche genehmigungsrelevanten Entscheidungen mit einzubeziehen sind, ganz gleichgültig, wie es sich mit den Städtebaulichen Planungen der Gemeinden Schönbek/Loop verhält und wie deren Gremien entscheiden. Denn auch die Gremien sind an Planungen der Nachbargemeinde gebunden, soweit sie diesen bei deren Aufstellung nicht widersprochen haben.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Neumünster selbst enthält bis auf die üblichen Darstellungen von land-bzw. forstwirtschaftlichen Flächen, naturbelassenen Grünflächen, des Bodendenkmals „Margarethenschanze“ und kleinen Wasserflächen sowie dem Naturschutzgebiet „VOGELSCHUTZGEBIET“ und dem Landschaftsschutzgebiet „STADTRAND NEUMÜNSTER“ keine weiteren relevanten Darstellungen. Jedoch ist die Stadt natürlich verpflichtet, sich an diese, ihre eigenen Planungen, insbesondere die des Natur- und Landschaftsschutzes, zu halten und diese auch mit entsprechendem Nachdruck zu vertreten.

Eine Beschlussfassung, die diesen Flächennutzungsplandarstellungen zuwiderläuft, ist unzulässig. Das gilt auch für die Ablehnung meines Antrages am 29.03.2022. Die Stadt selbst und auch alle Träger öffentlicher Belange haben sich zwingend an den (behördenverbindlichen) Flächennutzungsplan zu halten, soweit sie dessen Darstellungen bei der Aufstellung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Bei Änderungen ihrer Planungen haben sie sich rechtzeitig mit der Stadt ins Benehmen zu setzen, damit diese die geänderten Planungen in ihren Flächennutzungsplan übernehmen kann.

Dabei dürfte auch die Tatsache, dass die Anlagen auf dem Gemeindegebiet von Schönbek/Loop vielleicht zulässig wären, keine Relevanz haben, wenn deren Auswirkungen, wie in diesem Fall, auf die Nachbargemeinde ausstrahlen.

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT NEUMÜNSTER

Relevant ist hier die Fortschreibung des Landschaftsplans für den nordwestlichen Stadtbereich mit allen dazugehörigen Bestandteilen aus dem Jahr 2016.

Der Landschaftsplan enthält über die Darstellungen des im Jahr 1990 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes hinaus eine ganze Reihe von relevanten Darstellungen, die aber entgegen den gesetzlichen Vorgaben bisher nicht in den Flächennutzungsplan eingegangen sind, da dieser für den betroffenen Bereich seit dem Aufstellungsjahr nicht mehr fortgeschrieben worden ist. Die in den Flächennutzungsplan eingegangenen Fakten datieren somit aus dem Zeitraum von 1983 bis 1990.

Somit muss bei heutiger Beurteilung der Flächen auf die neueren Fachplanungen, hier die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen werden.

Neben den schon beim Flächennutzungsplan genannten Darstellungen des Landschaftsschutzgebietes „Stadtrand Neumünster“ sowie dem am Einfelder See gelegenen Naturschutzgebiet „Vogelschutzgebiet“ enthält der Landschaftsplan eine Vielzahl von Festlegungen, die von der Ratsversammlung beschlossen sind.

Da derartige Fachplanungen ein gesetzlich geregeltes Aufstellungsverfahren durchlaufen, sind diverse Abstimmungen Vorbedingung. Insbesondere mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, der Landesplanung und den Nachbargemeinden. Insoweit sind all diese öffentlichen Aufgabenträger erst einmal daran gebunden.

Zwischen der Stadtgrenze im Norden und im Westen, dem Einfelder See im Osten und der Kreisstraße 5 (Looper Weg) im Süden enthalten der Landschaftsplan sowie die dazugehörigen Beipläne, insbesondere die Biotopkartierung, eine Vielzahl von Festlegungen, die am 22. März 2016 von der Ratsversammlung beschlossen wurden und in die Bauleitplanung übernommen werden sollten. Der Flächennutzungsplan enthält jedoch in der derzeitigen Darstellung keine derartige Übernahmen.

Was daraus jedoch für die Genehmigung von WEA resultiert, müsste fachlich fundiert aus den Festlegungen dieser Planungen extrahiert und mit entsprechender rechtlicher Kompetenz bewertet werden.

Es ist davon auszugehen, dass neben der Stadt Neumünster selbst, die Nachbargemeinden sowie die Landesplanung mit ihren nachgeordneten Behörden sowie alle öffentlichen Aufgabenträger bei der Aufstellung dieser Planungen beteiligt wurden und somit auch an diese gebunden sind, soweit sie diesen bei deren Aufstellung nicht ausdrücklich widersprochen haben.

Die Karte mit Eintragung der Lärmemissionen der fünf WEA lässt vorhandene Lärmquellen, wie die A 7 unberücksichtigt, obwohl deren Überlagerung natürlich zu höheren Lärmbelastungen in den betroffenen Wohngebieten führen, als aus der Karte zu entnehmen ist.

Der Anlass dieser Vorgehensweise geht relativ klar aus der Darstellung selbst hervor. Bei Überlagerung mit dem Lärm der A 7 würden weitere Wohngebiete im Stadtteil Einfeld betroffen sein.

Es ist nicht verständlich, aus welchem Grunde die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 19. Januar 2021 auf die Festlegungen dieser Planungen nicht eingegangen ist und warum sie seitens der Verwaltung nicht in die Entscheidungsfindung zu meinem Antrag zur Ratsversammlung am 29.03.2022 eingebracht wurde.

Unabhängig davon ist es die Pflicht der Stadt Neumünster, die Interessen ihrer Einwohner zu wahren und zu vertreten, wenn diese durch Maßnahmen angrenzender Gemeinden beeinträchtigt werden.

Es ist ganz klar, dass die gesetzlich garantierten gesunden Lebensbedingungen für die in den angrenzenden Bereichen lebende Bevölkerung gewährleistet bleiben muss.

Das Animos-Gutachten entspricht, wie zu erwarten, vollständig den zitierten Aufgabenstellungen des Auftraggebers – Energiequelle GmbH, Bremen. Es ist jedoch ein reines Parteigutachten, dass ausschließlich die Fakten beleuchtet, die für die WEA sprechen. Alles andere wird ignoriert, weil es nicht Auftragsbestandteil ist. Zum Teil werden sogar erforderliche Entscheidungskriterien so hingebogen, dass sie zu dem von Energiequelle GmbH, Bremen gewünschten Ergebnissen passen.

Wenn das LLUR bei der Entscheidung über die Genehmigungen genauso tickt, wird es nach der Genehmigung schwer werden, weitere Forderungen geltend zu machen. Deshalb muss die Stadt jetzt tätig werden und diese Mängel im Gutachten dem LLUR gegenüber rügen. Sollte das LLUR darauf nicht eingehen und die entsprechenden neutralen Nacherhebungen und Bewertungen der Situation veranlassen, muss man das per Verwaltungsgerichtsklage erstreiten.

Ob das Anemos-Gutachten den Anforderungen für gerichtsfeste Genehmigungen der Anlagen genügt, ist äußerst fragwürdig. Schon die mehrfach aufgeführten Haftungsvorbehalte und die Verlagerung der Verantwortung für Bestandsdaten infolge der Weitergabe von Fremdgutachten auf den Auftraggeber lassen erkennen, dass hier wahrscheinlich erfolgreich nachgefasst werden könnte.

Das Gutachten (Tabelle 4) berechnet ausschließlich die auf 23 Zielpunkte einwirkenden Schallemissionen der fünf WEA. Die Bezugswerte für diese 23 Zielpunkte definiert das Gutachten selbst bzw. übernimmt diese aus den Aufzeichnungen eines ehemaligen Mitarbeiters. Das hier einzelne Bezugspunkte herausgegriffen und daraus Kriterien für die Klassifizierung der betroffenen Gebiete abgeleitet werden, ist fehlerhaft.

Beispiel: die Klassifizierung des Gebäudes Einfelder Schanze 98 als WA (allgemeines Wohngebiet) ergibt sich natürlich nur bei der Einzelbetrachtung dieses Grundstücks, weil es direkt nördlich neben dem Gastronomiebetrieb „Schanze am See“ liegt und zudem das letzte Grundstück vor der anbaufreien Ortsgrenze ist. Bei Betrachtung der Bebauung der Zone entlang der gesamten Einfelder Schanze, würden sich jedoch wahrscheinlich gute Gründe für eine Klassifizierung als WR (reines Wohngebiet) mit einem um 5 db(A) niedrigerem Grenzwert ergeben. Ähnliches dürfte auch bei einigen der 22 anderen Immissionsorte (IO) der Fall sein.

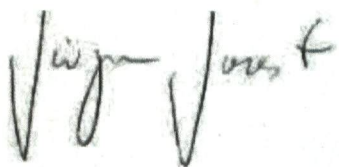
Berücksichtigt wurden in dem Gutachten die vorbelastenden Schallemissionen von den im Umfeld vorhandenen anderen WEA sowie die der Biogasanlagen in Loop.

Weder berücksichtigt noch benannt wurden die sonstigen Vorbelastungen der Gebiete. Bei Einbeziehung dieser, würden in den meisten WR- und WA-Gebieten die zulässigen Werte infolge der zusätzlichen Lärmbelastung durch die fünf WEA deutlich überschritten werden.

Am Beispiel der Bebauung entlang der Einfelder Schanze, die sich insgesamt als reines Wohngebiet (WR) darstellt, bestehen außer den Grundbelastungen im Gebiet selbst, Vorbelastungen infolge der Bahnlinie Neumünster – Kiel, der Landesstraße 318 (Einfelder Schanze), der Bundesautobahn A 7 und temporär infolge des Wassersport- und Badebetriebs am Einfelder See, die durch die geplanten WEA nochmals deutlich erhöht werden würden. Damit wären mit hoher Wahrscheinlichkeit die gebietszulässigen Lärmwerte ganz erheblich überschritten.

Fazit: Die Stadt Neumünster hat offenkundig nicht pflichtgemäß gehandelt. Die Ablehnung meines Antrages vom 29.03.2022 hätte nach pflichtgemäßer Darlegung des Sachverhaltes durch die Verwaltung nicht erfolgen dürfen.

Aus diesem Grund besteht ein veränderter Sachverhalt, der die Neubefassung in der Ratsversammlung am 21. Juni 2022 rechtfertigt und als geboten erscheinen lässt.



(Ratsherr)